

*Georg Geismann*

(München)

Württemberg, Thomas: Die Legitimität staatlicher Herrschaft. Eine staatsrechtlich-politische Begriffsgeschichte. Berlin: Verlag Duncker und Humblot 1973, 329 S.

Wer – wie der Rezensent es getan hat – hofft, nach der Mühsal der Lektüre von 300 Seiten „staatsrechtlich-politischer Begriffsgeschichte“ um eine irgendwie bemerkenswerte Erkenntnis reicher zu sein, sähe sich getäuscht. Gewiß, eine fleißige Arbeit mit dem für juristische und historische Arbeiten üblichen umfangreichen Apparat. Doch wozu das alles? Welches wissenschaftliche Problem wollte der Autor lösen? Man fühlt sich in die Frühzeit der Biologie versetzt, in der erst einmal mit Bienenfleiß gesammelt, systematisiert und etikettiert werden mußte. Das Ergebnis erscheint dann wie ein Raritätenkabinett oder ein Zoologischer Garten, in dem es die merkwürdigsten Wesen „gleichberechtigt“ nebeneinander gibt (vgl. z. B. S. 49, 59, 98 f., 238). Da läßt natürlich die Spannung allmählich nach, und am Ende ist man froh, daß die Geschichte nicht noch länger schon gedauert hat, und man stöhnt mit Mephisto: „Weh dir, daß du ein Enkel bist!“

Der Autor will eine Begriffsgeschichte des lateinischen Terminus „legitimus“ (einschließlich verwandter Worte) und der korrespondierenden französischen und deutschen Ausdrücke vorlegen. Mit gutem Grund beschränkt er sich dabei nicht auf eine reine Wort- und Terminologiegeschichte, sondern bezieht auch und vor allem die Bedeutungsgeschichte mit ein. Diesem Vorhaben entsprechend beginnt die Untersuchung mit der Darstellung des historischen Horizontes des Begriffs „Legitimität“ in den lateinischen Quellen der Römischen

Jurisprudenz, des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit bis Pufendorf und Wolff. Es folgen drei Kapitel zur französischen Begriffsgeschichte vom Absolutismus bis zur Revolution von 1789, während der Restauration der Bourbonen und dann bis zur Julirevolution. Dann springt die Untersuchung in der geschichtlichen Entwicklung gleichsam auf den deutschen Sprachraum über und behandelt in zwei großen Kapiteln, mit denen die Untersuchung, von drei Seiten „Ausblick“ abgesehen, zu Ende geht, das deutsche staatsrechtliche Schrifttum bis zur Reichsgründung von 1871 und das Legitimitätsverständnis des beginnenden 20. Jahrhunderts.

Gegen diese Schrift und damit gegen die Fakultät, in der diese überarbeitete Dissertation initiiert und akzeptiert wurde, sind massive Bedenken zu äußern.

1. Eine Geschichte des Begriffs „Legitimität“ mag ein dringendes Desiderat sein. Aber dies wäre einleitend zu zeigen gewesen. Sodann hätten das zu lösende historiographische oder vielleicht auch rechtsphilosophische Problem präzise formuliert und die Auswahlkriterien angegeben und begründet werden müssen. Der Verzicht auf ein theoretisches Konzept (S. 30) macht es dem Autor unmöglich, den von ihm angestrebten „Beitrag zu der Erkenntnis der systematischen Bedeutung des heutigen Legitimitätsbegriffs“ (S. 29) tatsächlich zu leisten; ja er ist nicht einmal imstande, zwischen Bedeutsamem und Belanglosem zu unterscheiden. Die Arbeit richtet sich an den Typus von „Bildungsbürger“, für den Wissenslücken an sich schon ein zu beseitigender Mangel sind.

Kurz: die Relevanz der Ausführungen schon im Hinblick auf das selbstgesetzte Ziel „Begriffsgeschichte“ bleibt im Dunkeln. So könnte man sich von einer solchen Geschichte die Förderung des Verständnisses einer bestimmten Epoche erwarten. Dazu aber hätte es einer sehr viel stärkeren geistes- und vor allem sozialgeschichtlichen Einbettung bedurft. Oder es wäre an eine Begriffsgeschichte zu denken, die gleichsam in großen Zügen (also unter Verzicht auf die geschichtlichen Nullen hinterm Komma) die Hauptstationen und –positionen des Legitimitätsdenkens darstellt. Dann aber ist überhaupt nicht mehr einzusehen, weshalb für den Autor der angelsächsische

Sprachraum und dessen Denktradition fast nicht zu existieren scheinen; und wo der Autor z. B. einmal mit ein paar mageren Zeilen auf Hobbes eingeht (S. 103), da ist seine Darstellung in beinahe jedem Detail falsch. (Hier ist nebenbei auch zu fragen, warum der Autor ausgerechnet bei Hobbes eine Übersetzung, und dann noch die in entscheidenden Partien philosophisch falsche von Rowohlts, benutzt, während er sonst die lateinischen und französischen Originale heranzieht.)

2. Die vom Autor vorgelegte Begriffsgeschichte beschränkt sich erklärtermaßen auf Quellen, in denen die Worte „Legitimität, legitim, légitimité, légitime und legitimus“ verwendet werden. Der Autor bemerkt selbst: „Es wird aber nicht übersehen, daß es Epochen des Staatsdenkens gegeben hat, in denen ohne die Verwendung jener Termini die Problematik der Rechtfertigung der Staatsgewalt im Bewußtsein der Zeit lebendig war.“ (S. 29) Aber er zieht daraus leider keinerlei Konsequenzen. So fallen die beiden für die Legitimationsproblematik m. E. neben Rousseau bedeutendsten Denker, Hobbes und Kant, durch den sterilen Rost einer rein terminologisch und nicht auch sachlich bedingten Beschränkung. Dieser Einwand führt zum letzten Punkt.

3. Das Problem der Legitimation ist entweder ein soziologisches, wie etwa bei Max Weber, wo es mit dem Problem tatsächlicher Anerkennung verknüpft ist; oder ein juristisches, wie etwa bei Kelsen, wo es engstens mit dem der Legalität verbunden ist; oder ein rechtsphilosophisches, wie etwa bei Kant, wo es die Verbindlichkeit von Herrschaft und Herrschaftsordnung überhaupt betrifft. Die rein am Terminus orientierte Abhandlung von Würtenberger führt nun einerseits dazu, daß diese drei Problem-Ebenen wie Kraut und Rüben durcheinander geraten und eine Problemsicht kaum noch möglich ist. Dann verwundert es nicht mehr, daß andererseits der Autor die von ihm ausgewählten historischen Gestalten mit der inhaltsangebenden Oberflächlichkeit und Klischeehaftigkeit mittelmäßiger Opernführer vorstellt (vgl. z. B. S. 92 ff. und bes. die dilettantischen Ausführungen zu Rousseau) und auf eine systematische Aus-

einandersetzung und Kritik verzichtet (was ihn übrigens von Verurteilungen nicht abhält; vgl. z. B. S. 70 zu Pufendorf).

Zumindest im ersten Teil der Einleitung, der von der „Legitimität staatlicher Herrschaft als Problem der Staatslehre“ handelt, bemüht sich der Autor zwar um eine Unterscheidung von Problem-Ebenen (wobei übrigens die deutsche Sprache und oft auch die einfache Logik ein böses Schicksal erleiden). Aber dabei wird wiederum erstens die Unterscheidung zwischen „soziologischer“ und „anthropologischer“ Ebene nicht deutlich bzw. ihr Grund nicht einsichtig. Wenn zweitens bei der dritten Ebene, der sogenannten ethisch-juristischen, die juristische und die rechtsphilosophische Problemstellung durchgängig ineins gesetzt werden, so entspricht dies einer ebenso langen wie schlechten juristischen Tradition.

So sitzt der „Wurm“ des Problem-Ebenen-Durcheinanders schon in der Einleitung, und was dem Leser auf 300 Seiten mit viel Fleiß aufgetischt wird, ist ein unverdautes und unverdauliches Ragout aus Früchten, die nur eins miteinander gemeinsam haben: daß sie am terminologischen Faden getrocknet wurden.